

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1847

69 (28.8.1847)

Die Rundschau erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoch und Samstag, und kostet für das halbe Jahr vom 1. Juli bis 30. Dezember 1847 im Umfang des Großherzogthums 1 fl. 24 kr. durch die Post oder durch den Buchhandel bezogen.

Die Rundschau.

N^o 69.

Karlsruhe, Samstag den 28. August

1847.

Herausgegeben von Karl Mathy. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Man bestellt bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg auch bei den unten genannten Buchhandlungen, welche auch Inserate annehmen. Einrückungen werden mit 3 fr. für den Raum der dreispaltigen Petitzeile berechnet.

Carlsruhe, bei Malsch & Vogel.

Heidelberg, bei Fr. Sabel.

Mannheim, bei H. Hoff.

† Die badischen Strafgesetzbücher.

III.

Haben wir uns in den beiden ersten Artikeln über mehrere Bestimmungen der neuen Strafprozessordnung tadelnd ausgesprochen, so ist es nicht mehr als billig, daß wir auch die Vorzüge dieses Gesetzbuches im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren hervorheben, und dadurch unseren am Schluß des ersten Artikels ausgedrückten Wunsch auf baldige Einführung desselben rechtfertigen. Vor Allem ist die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens von so entscheidendem Werth, daß wir um ihrer Willen uns auch noch größere Mängel gefallen lassen könnten. Daß der urtheilende Richter den Angeeschuldigten, die Zeugen, die Sachverständigen selbst sieht, hört, spricht, liegt so sehr in der Natur der Sache, daß man wohl behaupten darf, der menschliche Verstand habe keine größere Verfehrtheit, als unser gegenwärtiges Verfahren in Strafsachen erfinden können. Denken wir uns den edlen Jordan und die gegen ihn ausagenden Zeugen persönlich vor dem Hofgericht in Marburg, wäre da wohl eine Verurtheilung möglich gewesen? Auch hat unser neues Gesetzbuch die Mündlichkeit nirgends ausgeschlossen, selbst nicht in den Fällen, welche bei verschlossenen Thüren verhandelt werden. Ueber die allzu ängstliche Beschränkung der Oeffentlichkeit haben wir unser Bedauern ausgesprochen; doch tritt hier wenigstens die Milderung ein, daß in der geheimen Sitzung der Angeeschuldigte mindestens drei Freunde oder Verwandte zur Seite haben und den bei dem Gerichte angestellten Advokaten der Zutritt nie verweigert werden darf. Nur wo der Angeeschuldigte selbst auf geheime Sitzung anträgt, steht ihm jene Wohlthat nicht zu.

Wenn wir uns auch in den früheren Artikeln gegen die Beibehaltung der Untersuchungsrichter erklärt haben, so dürfen wir doch nicht verschweigen, daß das Gesetz sie wenigstens unter die allgemeine Controle des Strafgerichtes stellt, indem es ihnen zur Pflicht macht, diesem über den Stand aller anhängigen Untersuchungen wöchentlich einmal Vortrag zu erstatten; auch bedürfen sie zur Durchsichtung von Privatpapieren und zur Eröffnung von Briefen, die an den Angeeschuldigten einlaufen, der Ermächtigung des Collegiums. Die wichtigste Bestimmung dieser Art ist aber die, daß jeder Verhaft, den der Untersuchungsrichter oder die bei seiner Verhinderung handelnden Personen, wie Amtsrichter, Staatsanwalt u. s. w. erkennen, der Bestätigung des Bezirksstrafgerichtes innerhalb der nächsten acht Tage bedarf. Das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Jemand verhaftet, und gegen Stellung einer Sicherheit oder auch ohne solche wieder in Freiheit gesetzt werden kann, was als ein großer Fort-

schritt anzusehen ist, da bisher bei dem gänzlichen Mangel gesetzlicher Bestimmungen die persönliche Freiheit jeden Schutzes entbehrete. Als eine sehr dankenswerthe Verbesserung darf hervorgehoben werden, daß wegen Besorgniß vor Verabredung mit Mitschuldigen oder Vernichtung der Spuren des Verbrechens Niemand länger als zehn Tage bei geringen und zwanzig Tage bei schweren Verbrechen in Haft gehalten werden darf.

Nach beendigter Untersuchung hat der Amtsrichter in den seiner Zuständigkeit unterworfenen Sachen das Erkenntniß zu geben, in den zur Zuständigkeit des Bezirks- oder Hofgerichtes gehörigen Strafsachen aber hat das Bezirksstrafgericht sich erst darüber auszusprechen, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei oder nicht. Im letzteren Falle erfolgt die sofortige Freisprechung; sonst die eigentliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gericht. In England bedarf es des Ausspruches der grand-jury, in Frankreich der Anklagekammer, ehe Jemand wegen eines Verbrechens unter Anklage gestellt werden kann. Es ist eine wesentliche Verbesserung unseres bisherigen Verfahrens, daß durch das neue Gesetzbuch dem Angeeschuldigten ein ähnlicher Schutz gewährt wird, der bei schweren Verbrechen um so größer ist, weil, wenn das Bezirksgericht Jemanden in Anklagestand versetzt hat, einem anderen Gerichtshof (dem Hofgericht) das Erkenntniß über die Schuld des Angeklagten zusteht. Für die Strafsachen, welche zur Competenz der Bezirks- und Hofgerichte gehören, wird ein bestimmter Antrag des Staatsanwaltes erfordert (§§. 205 und 215), wiewohl man hier auf halbem Wege stehen blieb und dem Gericht gestattet, wegen eines der Anklage nicht zu Grund gelegten (jedoch nicht schwereren) Verbrechens zu verurtheilen (§. 246). Dadurch wird freilich eine wirksame Vertheidigung sehr erschwert, weil der Vertheidiger nicht im Voraus ersehen kann, unter welchen juristischen Begriff der urtheilende Richter die Anschuldigungs-Thatsachen bringen werde, und dadurch genöthigt ist, gegen alle denkbaren Fälle zu gleicher Zeit seine Waffen zu lehren und hierdurch sogar seinem Clienten zu schaden, indem er möglicher Weise auf einen Gesichtspunkt erst aufmerksam macht, welcher vielleicht sonst dem Richter entgangen wäre. Ein großer Mangel des bisherigen Verfahrens bestand darin, daß die Vertheidigungsschrift nur von dem Referenten (zuweilen auch von dem Co-Referenten) gelesen, dem urtheilenden Gericht aber daraus nur so viel mitgetheilt wurde, als dem Referenten erheblich schienen. Wie leicht konnte es geschehen, daß das Gericht von den wichtigsten Momenten der Vertheidigung gar nichts erfuhr? Dieses Verhältniß war um so bedenklicher, als das Gericht auch von den Depositionen des Angeeschuldigten, von den Aussagen der Zeugen und von den Gutachten der Sachverständigen nur gerade so viel erfuhr, als der Referent ihm

mitzutheilen für nöthig fand. Wer kann in einem solchen Verfahren irgend eine Gewähr für Freiheit, Ehre und Leben der Angeeschuldigten finden? Wenn nun ein solch beklagenswerther Zustand unter Anerkennungswerther Mitwirkung aller Factoren der Gesetzgebung endlich die gewünschte Verbesserung erfahren hat, so setzt sich die Regierung einer großen Verantwortlichkeit aus, wenn sie Jahre lang zögert, dieselbe in's Leben treten zu lassen. Kleine Rücksichten müssen einer großen Sache weichen; wenn es in Preußen möglich ist, diese Reformen binnen kurzer Zeit zu Stande zu bringen, so scheint uns die Zögerung unserer Regierung nicht entschuldbar.

Unser neues Gesetzbuch unterscheidet sich darin wesentlich von dem preussischen Gesetz vom 17. Juli 1846, daß während dieses den Richtern frei stellt, nach innerster Ueberzeugung über die Schuld der Angeklagten ein Urtheil zu geben, unsere Richter an bestimmte Beweisregeln gebunden sind. Man hat bei uns Bedenken getragen, den vom Staat angestellten und besoldeten Beamten, welche rücksichtlich der Beförderung, der Besoldungszulage, selbst der Versetzung (wir erinnern an die Versetzung des frühern Oberhofgerichts-raths Peter), von der Regierung abhängig sind, das Urtheil über die höchsten Güter der Bürger ohne alle gesetzliche Schranke anheim zu geben. Am sichersten könnte man dem durch Geschwornengerichte begegnen. Aber da zur Zeit der Berathung unserer Gesetzbücher keine Hoffnung vorhanden war, diese zu erhalten, so suchte man einen Weg zu finden, der eine Verurtheilung auf bloße Anzeichen möglich macht, ohne zugleich der Willkühr freies Spiel zu gestatten. Man kam über den Werth der in den §§. 248—271 aufgestellten Beweis-theorie verschiedene Ansichten hegen; doch dürfte erst die Anwendung sowohl zum richtigen Verständniß wie zu einem richtigen Urtheil darüber führen. Einen Fortschritt erkennen wir wenigstens darin, daß der Richter bei vorhandenem formellen Beweis nicht verurtheilen muß, sondern erst dann, wenn er subjektiv vollkommen von der Wahrheit der Anschuldigung überzeugt ist, wogegen er eine Entschuldigungsthatfache auch dann für wahr annehmen darf, wenn sie nur wahrscheinlich gemacht ist (§. 270 und 271). Auch in den übrigen Bestimmungen ist das Bestreben bemerkbar, den Angeeschuldigten gegen vorwillige oder willkürliche Verurtheilung sicher zu stellen, wie z. B. im §. 262 verfügt wird, daß auf Anzeigen Niemand verurtheilt werden darf, zu dem man sich des angeschuldigten Verbrechens nach seinem frühern Lebenswandel, nach seinen persönlichen Eigenschaften, oder nach den besondern Beweggründen zur That nicht versehen konnte, während nach der bisherigen Praxis eine Verurtheilung auf Indizien stattfinden konnte, ohne daß durch das Gesetz die Voraussetzungen irgend wie bestimmt waren. Durch §. 247 wird der weitere Schutz gewährt, daß zu einer Verurtheilung eine Majorität von zwei Dritteln, zu einer Freisprechung nur einfache Mehrheit der Stimmen erfordert wird. Auf das System der Rechtsmittel werden wir später zurückkommen.

Noch ein halber Platz.

Der versprochene zweite Artikel der neuesten Abhandlung gegen die Rundschau ist im Morgenblatt erschienen; aber alle guten Dinge sind drei, — es wird also ein dritter angekündigt. In dem zweiten befindet sich der Herr Hofrath schon

auf vollem Rückzug, den er durch Seitenbewegungen vergebens zu maskiren sucht. Wir hatten ihn bewiesen, daß der Vorwurf des Meinungsdespotismus gegen die Opposition nicht begründet ist; er entgegnet, er habe die Rundschau nicht gemeint (die er im Vorbeigehen eine *Westalin* nennt, vermuthlich weil sie seiner Umarmungen sich erwehrt); vielmehr habe er ihr Verdienst um die Erhaltung der Einigkeit anerkannt; eben so erkennt er in dieser Hinsicht „die Klugheit des Hauptes der Opposition.“ Wo steckt denn nun der Meinungsdespotismus? H. Platz hat im Jahr 1833 einen „Wisch“ gesehen, worin ein zur Wahl vorgeschlagener Kandidat bespottet habe, daß er immer mit den Liberalen stimmen werde; er hat auch anonyme Droh- und Schmähbriefe an Abgeordnete vom Bürgerstande gesehen, welche Miene machten, sich der liberalen Fahne zu entziehen. — Schrecklicher Despotismus der Opposition von 1846, der Rundschau und der deutschen Zeitung, gegen welche der Herr Hofrath zu Feld gezogen; doch, zum Glück sagt er selbst, jene Geschichten seien weit älter als seine heutigen Segner. Doch, er weiß neuere Beispiele: Gewisse Halbe sind in der Kammer gehudelt, ihre Abstimmungen sind von uns getadelt, der Abg. Zittel ist wegen seines Votums über die Main-Neckarbahn in der Presse angegriffen worden! Wichtig ist, daß häufig Abgeordnete der linken Seite in einzelnen Fragen gegen einander aufgetreten, daß Abstimmungen in der Presse geradelt worden sind. Dies beweist aber gerade für die Freiheit der Meinungen unter Männern, die grundsätzlich einig gehen; also gerade das Gegentheil von dem, was der Herr Hofrath beweisen will. Er ist geschlagen, und seine Retirade wird dadurch nicht glänzender, daß er sie durch „alte Geschichten“ zu decken sucht.

Schließlich nimmt der Herr Hofrath noch einen gewaltigen Anlauf, um den verlorenen Boden für seine Behauptung, daß die rechte Seite alle Reformen vertheidigt und durchgeführt habe, wieder zu gewinnen. Wir hatten die Gesetze über das Strafverfahren mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit angeführt, sodann die Trennung der Justiz von der Verwaltung. H. Platz sagt, die Mehrheit der linken Seite „einschließlich Hrn. Mathy“ hätten gegen diese Gesetze gestimmt. Ei, Herr Hofrath, das ist ja falsch; für diese Gesetze haben wir gestimmt, — aber gegen das Strafgesetz, und zwar aus guten Gründen. Können Sie denn nicht unterscheiden zwischen einem Strafgesetzbuche und einer Strafproceßordnung? Der H. Hofrath behauptet ferner, die rechte Seite habe in der Urlaubsfrage der Regierung unrecht gegeben. Es war aber bloß ein Versuch, im Anfang des Streites, der eigentlich den Rechten der Staatsdiener galt, denn die Bürger bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer, — das ist unbestritten. Im Anfange also versuchten die Staatsdiener, sich für ihr Recht zu wehren. Als es aber Ernst galt, als die dräuende Stirne des H. Ministers von Blittersdorf Unheil verkündete, da gab Einer nach dem Andern den Widerstand auf, und in der denkwürdigen 45ten Sitzung vom 18. Februar 1842, wo durch die Annahme des von dem Abg. v. Jyßstein gestellten Antrags der Bruch herbeigeführt wurde, — da, wo es galt, waren Hoffmann, Sander und Schinzingler die einzigen Staatsdiener, unter der Mehrheit der Einunddreißig; mit ihnen noch Kuenger, der Diener der Kirche. Alle übrigen, „einschließlich des Hrn. Platz“ stehen unter der Minorität der Sechszwanzig, und dennoch behauptet der H. Hofrath, die rechte Seite habe in dem Urlaubsstreite gegen die Regierung ge-

stimmt! Eine solche Kühnheit ist nur auf der Rettrabe erlaubt.

Wenn man dabei erwägt, was den Staatsdienern Hoffmann, Sander und Schinzinger durch Verfehlungen, dem Kirchendiener Kuenzer durch Entziehung des Dekanats und spätere Urlaubsverweigerung zu leid, dagegen den meisten Mitgliedern der Minorität, von denen zwei jetzt an der Spitze von Ministerien stehen, durch Beförderungen zu Lieb geschah — so wird man auch erkennen, wo damals der Meinungsdespotismus war. So gewiss war er nicht auf der linken Seite, als es gewiss ist, daß diese die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes verteidigte.

Sehen wir aber nach, wie viele der 57 Mitglieder, welche an jener denkwürdigen Abstimmung vom 18. Februar 1842 Theil nahmen, in der Kammer von 1846 sich wieder fanden, so zeigt sich ein merkwürdiges Ergebnis.

Von den Einunddreißig sind gestorben (Grether, Wördes, Poffelt, Sander) 4
Durch Maßregeln entfernt (Hoffmann und Schinzinger) 2
Durch Urlaubsverweigerung von Seiten der Curie (Kuenzer) 1
Nicht wieder gewählt (Deinling, Greiff, Gschrei, Helmreich d. ä., Herb, Hundt, Mohr, Rägele, Peter von Albern, Steinam) 10

zusammen ausgeschieden 17

Auf dem Landtag von 1846 waren noch anwesend 14

Von den Sechszwanzig sind abgegangen:

Durch Tod (Merk) 1
Nicht wieder gewählt wurden 18
darunter Herr Hofrath Plag. Es waren also 1846 noch 7 in der Kammer. Hier findet der Herr Hofrath Stoff für den dritten Artikel seiner neuesten Abhandlung gegen die Rundschau.

In dem Großherzogthum Hessen stehen die neuen Wahlen in die Kammer nahe bevor, und es zeigt sich eine Theilnahme, welche gegen die seit vielen Jahren eingerissene Gleichgültigkeit erfreulich absteht. Mit der Hoffnung, daß bewährte Volkseurende, welche lange ausgeschieden waren, wieder berufen und mit einer Mehrheit von Bürgern über die Angelegenheiten des Landes berathen und beschließen werden, kämpft die Besorgniß, daß der Hindernisse gegen freie Wahlen für die noch schwache Einsicht der Wähler zu viele sein dürften. Das Beispiel der Stadt Worms, welche H. v. Sager in den Ständesaal rief, wo sein muthiges Auftreten ermunternd auf das Volk wirkte, soll in Darmstadt Nachahmung finden und dort versucht werden, den allgemein verehrten Hrn. Staatsrath Jaup zum Abgeordneten zu wählen. Ihm war früher der Urlaub verweigert worden, v. Sager hatte, wie in diesen Tagen die preussischen Deputirten v. Vinke und Graf v. Schwerin, seinen Staatsdienst aufgegeben, obgleich er nicht wie diese, mit großem Vermögen ausgestattet war; er nährte sich als Landwirth, aber das Volk wählte ihn nicht wieder. Jetzt wird davon gesprochen, daß der Wahlbezirk Wilbel den schwarzen Flecken seiner Wahl Georg's durch die Wahl v. Sager's ausfüllen werde; aber es erheben sich Zweifel, ob es gelinge. — Die hessische Presse ist durch die Censur gehindert, über die Wahlen ein freies Wort zu sprechen; aber die Blätter der deutschen Nachbarstaaten bringen, so weit es ihnen vergönnt ist, Worte der Belehrung und der Ermunterung an die hessischen Wähler. Ein solcher Aufsatz in einem Mannheimer Blatte bespricht

ausführlich die Bedeutung der bevorstehenden Wahlen für die Angelegenheiten des Landes und äußert sich darüber im Wesentlichen, wie folgt:

Die Kammer soll die Thätigkeit der Regierung im Interesse des Volkes leiten; sie darf daher nicht aus einer Mehrheit von Beamten bestehen, denn diese sind von dem Willen der Regierung abhängig und werden nach Maßgabe ihres Verhaltens belohnt oder bestraft; sind sie als freisinnig bewährt, so wird ihnen bekanntlich der Urlaub verweigert. Eine Kammer von Männern des Volkes ist aber diesmal um so nöthiger, da sehr wichtige Angelegenheiten den nächsten Landtag beschäftigen werden. Dahin gehört die Befreiung der Gemeindeverwaltung von der willkürlichen Herrschaft der Kreisräthe, welche jede Selbstständigkeit vernichtet haben; Beschränkung der Polizeigewalt, die sich immer weiter ausdehnt, sich in Alles mengt, und bald den Richtern nichts mehr zu thun übrig lassen wird. — Ferner hat der Landtag dem System der Angeberei entgegen zu wirken, welches durch die geheimen Berichte der Kreisräthe über Personen geübt wird, das Vertrauen der Bürger unter einander und nach oben untergräbt. Die nächste Kammer soll auch die Regierung fragen, woher es komme, daß in Hessen die Censur der Besprechung innerer Angelegenheiten fast unübersteigliche Hindernisse entgegensetzt, so daß eine Menge von eingeschlichenen Mißbräuchen ungerügt bleiben. Nicht minder wichtig werden auf dem nächsten Landtage die Geldfragen sein. Für die Eisenbahn ist eine bedeutende Anleihe bewilligt, für Zinse und Tilgung sind die Steuern erhöht worden. Die Landstände haben also die Pflicht, zu fragen, ob das Geld, welches der Bürger sauer erworben, auch recht verwendet worden ist. Man werde dann hören, daß die Bahn noch nicht zur Hälfte gebaut, die Anleihe aber beinahe erschöpft ist; daß der Bahnhof in Darmstadt ein Seibenthail des Kapitals verschlungen hat, während das halbe Land mit dem Hunger kämpfte. Hinsichtlich anderer Ausgaben werde man erfahren, daß das kleine Hessen mehr Generale habe, als die große österreichische Monarchie, und daß einzelne von diesen mehr als 20,000 fl. Gehalt beziehen; daß noch täglich die verdientesten Beamten in Ruhestand versetzt werden, die noch lange Jahre dem Staate, dessen Pensionslast unnöthig vergrößert wird, hätten nützlich sein können. Auf der andern Seite sei den Einrichtungen zur Förderung des Wohlstandes in Handel und Gewerbe nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet worden. — Um diese Zustände zu verbessern, sind gute Wahlen nöthig, auf welche den Kreisräthen und den von ihnen abhängigen Bürgermeistern kein Einfluß zu gestatten ist. „Hütet euch — so schließt der Aufsatz — vor den Rathschlägen des ganzen Schreiber- und Speichelleckerheeres, welches unser Land überzogen; hütet euch vor den Rathschlägen derer, die nur ihren Vortheil im Auge haben; hütet euch vor denen, die nicht selbstständig in ihrer Stellung sind, sondern von andern abhängen. Wählet nur unabhängige Männer. Ihr habt die Sünde der letzten zwölf Jahre wieder gut zu machen. Ihr habt gesehen, daß ihr durch euer feitherriges Handeln euren Wohlstand, euere Unabhängigkeit untergraben habt.“

Verschiedenes.

— Nach Berichten aus Mexiko hatte die Regierung drei Kommissäre ernannt, welche mit Hrn. Trist, dem Bevollmächtigten der Union, über den Frieden unterhandeln sollen.

— Im Verlaufe des Polenprozesses in Berlin kommen arge Mißhandlungen an den Tag, welche mehrere Angeklagte erlitten haben, um von ihnen Geständnisse zu erpressen. Einer derselben, Ogrodowicz, erklärte am Schluß seiner Erzählung über die Grausamkeiten, welche Land- und Stadtgerichtsath Schaarenberg zu Bromberg gegen ihn ausübte, indem er ihn Hunger und Kälte leiden ließ: Er sei zwei Jahre in Rußland gefangen gewesen, aber die dort erlittenen physischen Qualen seien nichts gegen die moralische Tortur, die er in Preußen leiden mußte.

— In Frankfurt hielt am 17. August der gesetzgebende Körper seine erste öffentliche Sitzung, worin der Plan zur Errichtung einer Real- und Gewerbeschule beschlossen wurde.

— In Mannheim soll eine Handwerkerbank errichtet werden. Ihr Zweck ist, Handwerkern Darleihen zu geben, vorerst bis zu 50 fl.; jeden Sonntag sind 3 kr. vom Gulden zurückzuzahlen, so daß die Tilgung innerhalb 20 Wochen geschieht. Die Zinsen sollen nur den Verwaltungsaufwand decken.

— In dem preussischen Landtagsabschied sind die Vorbehalte und Erklärungen, womit viele Abgeordnete die Ausschüßwahlen begleitet haben, für ungültig erklärt. Der Abgeordnete v. Bardeleben aus Ostpreußen hat hierauf seine Stelle als Mitglied des Ausschusses niedergelegt.

— Der Bischof von Speier hat die Geistlichen seines Sprengels eingeladen, sich im September abtheilungsweise im Clerikal-Seminar zu Speier einzufinden, um unter Leitung eines Redemptoristen aus Altdilling „geistliche Exercitien“ abzuhalten. Dieses jesuitische Herbstmanöver erregt in der Rheinpfalz großes Aufsehen.

— Das Gerücht, als ob die Eisenbahnverbindung zwischen Baden und Württemberg über Pforzheim ausgemacht sei, wird von Stuttgart aus in der deutschen Zeitung für unbegründet erklärt. Württemberg, heißt es, werde in der Richtung gegen Bretten bis an die Grenze bauen, und es dann Baden überlassen, ob das fehlende Stück bis Bruchsal (wofür eine Gesellschaft gebildet ist) offen bleiben soll oder nicht.

In Paris ist die Herzogin von Praslin, Schwiegertochter des Marschalls Sebastiani, in der Nacht nach ihrer Rückkehr aus dem Bade, in dem Ballaste ihres Vaters, mit vielen Wunden ermordet worden. Der Herzog von Praslin, ihr Gemahl, ist als der Thäter verdächtig, in Haft gebracht.

Nach der Weserzeitung sind die preussischen Abgeordneten v. Winke und Graf v. Schwerin um Entlassung aus dem Staatsdienste eingekommen, damit sie durch keine dienstlichen Rücksichten mehr gehindert werden, ihrem ständischen Berufe nachzukommen. Der Entschluß soll durch die Absicht der Regierung, zu Urlaubsverweigerungen zu schreiten, reif geworden sein.

— Ein gewisser Munardi, bekannt als Spion und Haupt der entdeckten Verschwörung in Rom, ist in Florenz durch die wachsame Jugend entdeckt und von der Polizei festgenommen worden, die ihn den römischen Behörden überliefert.

— Die Weserzeitung enthält einen Aufruf für Beseler. Das Vaterland möge ihn unabhängig machen und ihn von Neuem an den Platz stellen, zu dem er berufen ist. Bekanntlich verweigert ihm die dänische Regierung den Eintritt in die schleswig'sche Ständeversammlung; er müßte seinen Beruf als Advokat aufgeben, um ferner dem Berufe eines Volksvertreters sich widmen zu können. — Vor Kurzem wurde Herr Beseler bei einer Erholungsreise auf der Insel Sylt festlich empfangen, von seinen Wählern nach Tondern eingeladen, wo Abends die Stadt illuminirt wurde.

— Bei einem zahlreich besuchten Freischießen in Biel wurde eine Eingabe an die Tagsagung unterzeichnet, um dieselbe aufzufordern, ihre Beschlüsse für Auflösung des Sonderbundes zu vollziehen. Dieser setzt die Kriegsrüstungen, deren Einstellung die Tagsagung verlangt hat, mit verdoppeltem Eifer fort.

— In London werden so große Vorräthe von Getreide und Mehl angehäuft, daß es an Räumen zur Aufbewahrung zu fehlen anfängt. Man hat sich deshalb nach Greenwich gewandt.

— Frau Bettina von Arnim in Berlin hat die Schriften ihres Mannes in eigenem Verlag herausgegeben. Der Magistrat verlangte, daß sie das Bürgerrecht erwerbe und Steuer bezahle. In ihren Antworten bediente sie sich bildlicher Ausdrücke, wodurch sich der Magistrat beleidigt fühlte. Er erhob Klage und das Gericht verurtheilte Bettina zu zwei Monaten Gefängniß und in die Kosten.

— Auf die Adresse von Stuttgart an den preussischen Landtag hat H. v. Bederath geantwortet und den Unterzeichnern gedankt für diesen „Schritt, der auf beiden Seiten ein lebendiges Bewußtsein der Gemeinsamkeit in den höchsten vaterländischen Interessen hervorgerufen habe.“

Personenfrequenz und Einnahme der groß. badischen Eisenbahn im Monat Juli.

Von 239,444 Personen, welche die Hauptbahn auf den Stationen von Mannheim bis Schliengen befuhren, wurden bezahlt	135,479 fl. 55 fr.
Untermweg erhobene Fahrtaren	212 „ 6 „
Gepäckstaren	10,833 „ 46 „
Garantietaren	1 „ 30 „
Lagergebühren	135 „ 21 „
Equipagentransporttaren	4,346 „ 3 „
Viehtransporttaren	1,444 „ 32 „
Gütertransporttaren von 191,391 Centner 8 Pfd. auf den verschiedenen Stationen angekommenen und abgegangenen Gütern	56,642 „ 13 „
	209,095 fl. 26 fr.

Die Zweigbahn von Mannheim nach Friedrichsfeld, in Verbindung mit der Rahn-Neckarbahn ertrug, bei der Frequenz v. 11,689 Personen 1,943 fl. 52 fr. zusammen 211,039 fl. 18 fr.

Unter Verantwortlichkeit der Verlags-handlung.